

Viele der bisher angeführten Maßregeln sind theils aus anderen Veranlassungen schon früher empfohlen, theils schon polizeilich vorgeschrieben; sie sind aber mit den übrigen hier bezeichneten Maßregeln zusammengefaßt, weil sich nur in Folge der nachhaltigen Berücksichtigung aller erwarten läßt, daß die Zahl der Unglücklichen, die ein Opfer des Cretinismus sind, immer mehr sich vermindern, und der Erfolg dieser Fürsorge wenigstens den künftigen Geschlechtern zu gut kommen werde.

Stuttgart, den 6. Februar 1844.

Königl. Medizinal-Collegium.

# Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

Nro. 14.

Donnerstag den 4. April

1844.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 kr., vierteljährlich 25 kr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 kr.

## Oberamtliche Verfügungen.

**Schorndorf und Welzheim.** Nachstehende von dem K. Medizinal-Collegium verfaßte Belehrung über die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden im besondern die Gemeinde- und Erntungsräthe auf die Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 8. d. Reg. Bl. S. 184 zur sorgfältigen Beachtung verwiesen. Den 25. März 1844.

Königl. Oberämter, Strölin. Leemann.

### Belehrung über die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus.

Die unter dem Namen des Cretinismus bekannte körperliche und geistige Entartung der menschlichen Natur hat neuerlich auch in Württemberg die Aufmerksamkeit der Staats-Regierung in Anspruch genommen.

Den hierüber Statt gehaltenen Erhebungen zufolge kommt derselbe an manchen Orten (sowohl unter verschiedenen Abstufungen des Kropfs und einer dem Zwerghaften mehr oder minder sich nähernden Körper-Gestalt, verbunden mit träger, kindlicher Geistes-Außerung oder auch eigentlichem Stumpfsein, als in der höchsten cretinischen Mißbildung mit Blödsinn, häufig auch mit Taubstummheit) in solcher Ausdehnung vor, daß die öffentliche Fürsorge alle Ursache hat, sich mit der Verstopfung der Quellen, aus welchen er entspringt, ernstlich zu beschäftigen.

Auf den Grund der über diese Quellen an Ort und Stelle gepflogenen Untersuchungen und dessen, was die Wissenschaft hierüber an die Hand gibt, wird daher in Beziehung auf die vorbeugenden Maßregeln gegen das tragliche Uebel nachstehende allgemeine Belehrung ertheilt.

#### I. Von Beseitigung der den Cretinismus begünstigenden äußeren Einflüsse.

1) Die erste Rücksicht verdient die Sicherung einer trockenen Lage für die nächsten Umgebungen der Wohnplätze. Dahin gehört, daß in wasserreichen Thälern und Niederungen zur Beseitigung und Verhütung von Versumpfungen Abzugs-Gräben gezogen werden, durch welche das sich sammelnde Wasser rasch genug ablaufen kann, daß Flüsse und Bäche regulirt, in möglichst geradester Richtung fortgeführt, und gehörig eingedämmt werden, um Ueberschwemmungen und der Bildung von Altwässern vorzubeugen. Seen und Teiche, welche Zu- und Abfluß haben, und um anderer Zwecke willen nicht eintieft werden können, wären auf den Umfang zu beschränken, bei welchem ein rascher Zu- und Abfluß jederzeit gesichert ist; und dafür, daß solche im Stande erhalten werden, wäre mit fortwährender Aufmerksamkeit Sorge zu tragen. Seen und Meräste ohne Zu- und Abfluß wären einzutrocknen und, der umgebenden Fläche gleich, aufzufüllen. Innerhalb der Ortschaften sollte ganz besonders auf Trockenheit der die verschiedenen Theile des Orts verbindenden Straßen, Gassen und freien Plätze gehalten werden. Zu diesem Zwecke dient, daß man die Straßen pflastert, oder wenigstens zu beiden Seiten mit steinernen Rinnen (Kandeln) versieht, welche den nöthigen Fal haben, um das in ihnen sich sammelnde Wasser rasch wegzuführen. Insbesondere in Orten, durch welche ein Bach oder Fluß fließt, wäre selbiger in möglich geradester Richtung durchzuführen und das Ufer so aufzubauen, daß Ueberschwemmung verhindert

Selbst der Unterricht der Kinder in den Volks- und Industrie-Schulen wäre so einzurichten, daß über demselben die Rücksicht auf die Kräftigung ihres Körpers nicht aus den Augen gesetzt wird.

1) Als Hauptmittel einer solchen Kräftigung und eben damit der Verhütung der im Frage stehenden Entartung erscheint die gehörige Pflege der Haut.

Diese ist doppelt nothwendig in feuchten, feuchtwarmen und bedeutendem Temperaturwechsel unterworfenen Gegenden, in welchen ein häufigeres Vorkommen des Ercetismus beobachtet wird. Es ist daher hier vor Allem Reinlichkeit zu beobachten, und in den Schulen ganz besonders auf solche zu halten. Fleißiges Waschen des ganzen Körpers, und Baden, zuerst während der zarten Kindheit in mäßig warmem, später in etwas kälterem und, wo immer Gelegenheit hierzu gegeben ist, in fließendem Wasser ist eine Hauptbedingung des Gedeihens der Menschen, vorzugsweise aber in Orten, deren Luftbeschaffenheit die Entstehung des Ercetismus begünstigt. Fleißiges Baden der Kinder in eigens dazu eingerichteten Bädern im Fluß, unter Aufsicht verständiger erwachsener Personen, ist ganz besonders zu empfehlen.

Viele der bisher angeführten Maßregeln sind theils aus anderen Veranlassungen schon früher empfohlen, theils schon zeitlich vorgeschrieben; sie sind aber mit den übrigen hier bezeichneten Maßregeln zusammengefaßt, weil sich nur in Folge der nachhaltigen Berücksichtigung aller erwarren läßt, daß die Zahl der Unglücklichen, die ein Opfer des Ercetismus sind, immer mehr sich vermindern, und der Erfolg dieser Fürsorge wenigstens den künftigen Geschlechtern zu gut kommen werde.

Stuttgart den 6. Februar 1844.

K. Medicinal-Collegium.

Schorndorf. Nachstehende zwei Erlasse der K. Regierung des Jart-Kreises vom 15. v. M. werden hiemit zur Kenntniß der Gemeinde-Verhörden gebracht unter der Auflage, über die Punkte 1 und 2 des 2. Erlasses unter Angabe der Zahl der Confinirten und der unter polizeiliche Aufsicht Gestellten unfehlbar binnen 6 Tagen zu berichten.

Den 2 April 1844.

K. Oberamt, Strölin.

Nach anderwärtsigen Erfahrungen bei Einweisungen in polizeiliche Beschäftigungs-Anstalten hat sich unter den Gemeinde-Verhörden hin und wieder eine Abneigung, beziehungsweise ein Widerstreben gegen die Aufnahme der ihren Gemeinden angehöriger Confinirten und zwar aus Befürchtung eines zu großen Aufwands für die Orts-Kassen gezeigt.

Allein nach dem Resultate, welches die Anstalt zu Weidenburg im ersten halben Jahre ihres Bestehens lieferte, sind für diese Zeit auf Einen Mann nur drei Gulden gekommen, die durch seinen Verdienst mit statutenmäßiger Arbeit in der Anstalt selbst nicht gedeckt wurden und daher, wenn der eingesperrte kein eigenes Vermögen oder keine ernährungspflichtige Verwandte hat, auf die Gemeinde-Kasse fallen. Hingegen hat jeder Eingewiesene von seinen Arbeiten, welche über die statutenmäßige Aufgabe hinausgehen, einen (bei Einzelnen bis zu 9 fl. gestiegenen) sogenannten Uebersoldienst von mehreren Gulden gewonnen, der bei seinem Austritte für sein Fortkommen außerhalb der Anstalt verwendet werden kann.

Auch bei der Anstalt in Waiblingen war das Resultat des ersten Halbjahrs ihres Bestehens nicht ungünstiger, indem durchschnittlich auf Einen Mann dort 2 fl. 56 kr. kommen, welche nicht durch den Ertrag seiner statutenmäßigen Arbeit gedeckt wurden, wogegen der über die statutenmäßige Aufgabe hinausgehende Arbeitsertrag nach Abzug der davon bestrittenen Nebenzahlung sich auf 4 fl. 25 kr. belief. Hierbei ist übrigens auf den Aufwand für solche Kleider keine Rücksicht genommen worden, welche dem Eingewiesenen von der Anstalt abgegeben werden müssen, wenn er die Kleidung unvollständig vom Hause mitbringt, wo dafür nach §. 13 der Ministerial-Verfügung vom 9 Dec. 1842 (Reggbl. S. 645) gesorgt werden soll.

Vorstehendes wird dem Bezirksamt eröffnet, um einem auf dem bezeichneten Grunde beruhenden Widerstreben der Gemeindeglieder seines Bezirks im einwirkenden Falle belehrend entgegen wirken zu können. Ueberhaupt will man demselben empfehlen haben, auf die bloßen gemeindegliederlichen Berichte über das Zutreffen der Voraussetzungen einer Einweisung in die Beschäftigungs-Anstalt nicht einzig das Gewicht zu legen, vielmehr selbst die Verhältnisse der einzelnen Confinirten, bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen von einer Einweisung die Rede seyn kann, und namentlich die Möglichkeit, sich auch außerhalb der Beschäftigungs-Anstalt ein geordnetes Fortkommen zu verschaffen, sorgfältig zu prüfen.

Ellwangen den 15. März 1844.

Mosthaf.

Zur Schätzung der Arbeiterzahl für die polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten (Art. 25 — 30 48 des Polizeistraf-Gesetzes verord. mit der Ministerial-Verfügung vom 9 Decbr. 1842 und der Bekanntmachung vom 20 April 1843) hat früher eine Aufnahme der Confinirten Statt gefunden, und es ist hiernach, so wie nach anderweiten Gesichtspunkten ein gewisser Normalstand angedacht worden, unter welchem jedoch die Besetzung der bis jetzt eröffneten beiden Anstalten unverhältnißmäßig weit zurückgeblieben ist. — Nach den vorläufigen Erhebungen war namentlich anzunehmen, daß auch im Jart-Kreise eine ziemliche Anzahl von Personen vorhanden sey, die sich zur Einweisung in eine Beschäftigungs-Anstalt eignen werden. Nun sind aber inzwischen bei der Kreis-Regierung aus einzelnen Bezirken zusammen erst ganz wenige Fälle vorgekommen, in welchen es sich um eine solche Einweisung handelte, ohne daß sie jedesmal verfügt werden konnte; aus den allermeisten Bezirken dagegen sind noch gar keine Einweisungs-Verhandlungen eingekommen, obschon die Bezirks-Polizeiamter durch erwähnte Verfügung und Bekanntmachung Anlaß und Aufforderung erhalten hatten, auf die Instruirung von Einweisungen bedacht zu seyn.

Der Grund dieser auffallenden Erscheinung kann in der Kürze der Zeit des Bestehens jener Anstalten allein nicht wohl liegen und mit dem Eintritte der Winterzeit wird sich die Aussicht auf die Möglichkeit einer vorher in geeigneter Weise etwa Statt gehabten anderweiten Beschäftigung der Confinirten doch mehr vermindert haben.

Das Bezirks-Polizeiamt wird daher aufgefordert, auf den Grund seiner Wahrnehmungen und Erfahrungen nicht nur über die Ursachen der fraglichen Erscheinung in Beziehung auf seinen Bezirk zu berichten, sondern auch sich geneigt zu äußern,

1) welcher Zuwachs von männlichen Eingewiesenen aus demselben nach den ihm bekannten desfallsigen Verhältnissen im Laufe des Jahrs 1844 zu erwarten seyn dürfte,

In 27 Juli 1844. Mosthaf

2) wie viele Frauenspersonen in eine weibliche Beschäftigungs-Anstalt, wenn solche heuer errichtet würde, voraussichtlich im Laufe der ersten sechs Monate nach der Eröffnung aus dem jenseitigen Bezirke etwa zugewiesen werden könnten?

Während einerseits eine etwaige irrige Ansicht der Gemeinde-Verhörden bezüglich des auf die Ortskassen fallenden Aufwands nach dem besondern Erlasse vom heutigen Tage zu berichtigen wäre, ist andererseits auf die Beschränkungen hinsichtlich zu nehmen, unter welchen die Einweisung allein erfolgen kann. Es können nemlich nur inländische Landstapler, Maer, Bettler, Asoten und liederliche Dirnen, welche rechtskräftig confinirt d. h. der örtlichen Begrenzung unterworfen, also nicht bloß (im Sinne der Art. 42 bis 44 des Straf-Gesetzbuchs) unter polizeiliche Aufsicht gestellt und überdies arbeitsfähig, d. h. laut ärztlichem Zeugnisse zur Arbeits-Verrichtung nach dem Maße eines gewöhnlichen Lohnarbeiters tüchtig sind, in dem Falle eingeschrieben werden, wenn ihnen sonst kein zu ihrem geordneten Fortkommen hinreichender Arbeits-Verdienst verschafft werden kann, oder wenn sie selbst die Gelegenheit zu einem solchen Verdienste nicht bemühen.

Dabei verdient neben der etwaigen Strafzeit, die ein Jahr nicht übersteigen darf, auch die durch die neuere Gesetzgebung verkürzte Dauer der Confination, über welche die Dauer der Einweisung jedenfalls nicht hinausgehen darf, Beachtung.

Da übrigens die Kreis-Regierung dem K. Ministerium des Innern schleunigst Vortrag erstatten soll, so wird erwartet, daß das Bezirks-Polizeiamt die verlangte Aeußerung sobald als nur möglich und längstens binnen vierzehn Tagen abgebe.

Ellwangen den 15. März 1844.

Mosthaf.

### Amtlliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Die unterzeichnete Stelle muß täglich die Wahrnehmung machen, daß die Belehrungen der Parthieen über das Rechtsmittel des Rekurses gegen gemeindegliederliche Erkenntnisse in geringfügigen Sachen, unrichtig geschrieben; daß die Gemeindeglieder Rekurs-Anmeldungen die bei ihnen gemacht werden, zu Protokoll nehmen, und sofort ohne die Einforderung der Akten abzuwarten, letztern sogleich hieher senden, wodurch die Parthieen in die Meinung versetzt werden, als ob sie nichts weiter zu thun hätten, und dadurch die 30tägige Nothfrist zu Ergreifung und Ausführung des Rekurses bei dem Oberamts-Gerichte veräumen. Um nun die gesetzliche Ordnung herzustellen wird folgendes angeordnet:

- 1) Eine Belehrung der Parthieen über das Rechts-Mittel des Rekurses gegen gemeindegliederliche Erkenntnisse in geringfügigen Sachen ist den Gemeindegliedern nirgends gesetzlich vorgeschrieben, und daher künftig zu unterlassen.
- 2) Meldet der unterliegende Theil den Rekurs bei dem Schultheißenamt oder vor dem Gemeindegliederrath an, so ist er einfach an das Oberamts-Gericht zu verweisen, dieser Anmeldung aber

lediglich keine Folge zu geben, also weder die Akten hieher zu senden, noch die Bellziehung des gemeindegliederlichen Erkenntnisses im Anstand zu lassen, vielmehr die Einforderung der Akten, und eine Inhibition der Execution zu erwarten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß wenn der unterliegende Theil gegen die Gebühr Abschriften verlangt, ihm solche verabsolgt werden müssen.

3) Diese Vorschriften beziehen sich nur auf geringfügige Sachen; — in Untergangs-Sachen — weisen das Streit-Objekt nicht etwa gleichfalls geringfügig wäre — hat nach Maßgabe der §. 5. 10 und 11 des Org. Ed. Nr. IV. vom 31. Dezember 1818 eine Belehrung über das Rechtsmittel der Appellation dahin zu erfolgen:

daß wer sich an das Oberamts-Gericht wenden wolle, dieses innerhalb 15 Tagen nach Ausprechung des Erkenntnisses, dem versammelten Gemeindegliederrathe, dem Orts-Vorsteher oder Rathschreiber mündlich oder schriftlich anzuzeigen habe.

Diese Belehrung der Parthieen muß pünktlich zu Protokoll genommen werden, und hat sofort der Orts-Vorstand von selbst binnen 8 Tagen (bei Strafe

von 2 Reichsthalern) die Akten im Original hieher zu senden.

Auf die Befolgung dieser Vorschriften wird alles Ernste gehalten, und gegen zuwiderhandelnde Gemeindeglieder mit Strafe vorgefahren werden.

Den 30 März 1844.

K. Oberamts-Gericht  
Beiel.

Hauberstronn.

Gerichts-Bezirk Schorndorf.  
(Schulden-Liquidation.)

In der Gantschaft des Jacob Wild, Pürgers und Tagelöhners unglücklichen Schäfers von Hauberstronn ist zur Liquidation der Schulden Samstag der 27 April 1844 bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen derselben werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage, Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Hauberstronn entweder persönlich oder durch rechtsgültig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Vörg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theils zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzutun und denselben die Schulden-Dokumente anzuschließen.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Verzeichnisses der Beitritt zur Meibheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Abticht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Ver-

Äußerung oder Verwaltung der Masse-Verantwortliche treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird in der nächsten Gerichts-Sitzung der Ausschluß-Beschied ausgesprochen werden.

Den 26 März 1844.

K. Oberamts-Gericht,  
Weil.

Welzheim.

(Mundzucht-Erklärung.)  
Nachdem die Wittwe Georg Rau, von Eckartsweiler aus zureichenden Gründen sich der Verwaltung ihres Vermögens begeben hat, wurde sie durch oberamtsgerichtl. Beschluß vom heutigen Tage unter Curatel gestellt; was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle mit der r. Rau ohne Zustimmung ihres Curators Anwalt Seiz, in Eckartsweiler eingegangenen Rechts-Geschäfte ohne rechtliche Wirksamkeit bleiben würden.

Den 11 März 1844.

K. Oberamts-Gericht,  
Hiller.

Hebsack

Über die schnelle Herbeieilung und Thätigkeit der Löschmannschaften von den benachbarten Orten, bei dem am Dienstag den 26. d. M. dahier vorgefallenen Brand-Unglück sagen wir hiemit den verbindl. Dank.

Den 30 März 1844.

Gemeinderath.

Hebsack.

(Abstreich.)

Über die Erbauung eines Arrest-Zimmers welches an ein schon bestehendes Bauwesen angebracht, und größtentheils aus Steinen bestehen soll, wird am

Samstag den 13. d. M.

Vormittags 10 Uhr

eine Abstreich-Verhandlung vorgenommen, wozu die lustbezeugenden Handwerksleute mit geschlichen Zeugnissen versehen eingeladen werden.

Der Uberschlag beträgt:  
Maurerarbeit . . . . . 85 fl.  
Zimmer-, Schreiner-, Schlosser- u. s. w. Arbeit . . . . . 50 fl.

im Ganzen 135 fl

Den 1 April 1844.

Gemeinderath.

Thomashardt  
Bei dem Pfleger Gemeinderath Schleg dahier, liegen gegen 2fache Versicherung und 5 Prozent 100 fl. zum Ausbleiben parat.

Den 1 April 1844.

Schultheiß Neos,  
Kaisersbach  
(Liegenschafts-Verkauf)  
Aus der Gantmasse des Christian Klunzinger, Weber von hier wird am Montag den 29 April 1844

Vormittags 9 Uhr  
folgendes zum öffentlichen Verkauf gebracht, nämlich:

1.) Liegenschaft.  
die Hälfte eines zweistöckigen Wohnhauses,

1 Morg. 3 Brt. 20 1/2 Mth. Acker,

3 1/2 Brt. Wiesen,

1.) Fahrniß.

1 Wagen, 2 Futterstuhl, 6 Str. Heu und 3 Bd. Stroh.

Die Verkaufs-Verhandlung geschieht an gedachtem Tage auf dem hiesigen Rathhause und werden hiezu die Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß sich auswärtige unbekannt Kaufslustige mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen, auszuweisen haben.

Den 22 März 1844.

Schultheissenamt.

## Privat-Anzeigen.

Welzheim.

(Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein.)

Die nächste Versammlung findet am 1. Mai d. J. in Unterschlechtbach auf dem dortigen Rathhause statt. Es ergeht hiedurch freundliche Einladung zu zahlreicher Theilnahme. Die Verhandlung beginnt Morgens 10 Uhr und wird ins Besondere auch die Regulirung der pr. 1843 — 44 auszugebenden Preise für vorzügliches Rindvieh zum Gegenstand haben.

Den 30 März 1844.

Der Vereins-Vorstand,  
Leemann.

Schorndorf.

(Bleich-Empfehlung.)

Ich Unterzeichnete empfehle mich auch dieses Jahr wieder mit meiner Wiesen- und Schnellbleiche, da jetzt das Auslegen der Leinwand ihren

Anfang nimmt, so empfehle ich mich dem verehrten Publikum zu recht viel geneigten Aufträgen von Leinwand, Garn und Faden, dagegen ich baldige Besorgung, wie auch schöne Ausbleichung und schonende Behandlung verspreche.

Bleicher Wittels Wittwe.

Schorndorf.

(Bleich-Empfehlung.)

Zur Einsammlung von Leinwand, Faden und Garn für die bestens bekannte Kirchheimer Bleiche empfehle ich mich auch dieses Frühjahr.

Christian Weitbrecht,  
Conditor.

Schorndorf.

(Kleesamen und Kunstmehl-Empfehlung.)

Dreiblättrigen und ewigen Kleesamen für dessen Güte garantirt wird, kann ich zu billigem Preis abgeben. Ebenso ist Eslinger Kunstmehl von anerkannter Güte, wie immer billig zu haben bei

Christian Weitbrecht,  
Conditor.

Schorndorf.

Bei Unterzeichnetem ist, am Welzheimer Markt den 25 März d. J. an seinem Stand ein Regenschirm geblieben, der rechtmäßige Eigentümer kann ihn gegen Ersatz der Einrückungsgebühr bei ihm abholen.

Den 27 März 1844.

Johannes Schumann,  
Weber.

Schorndorf.

Es ist vor einigen Tagen an der Rems eine Leersalle mit 2 eisenen Ketten verloren gegangen, der redliche Finder wolle solche gegen gute Belohnung abgeben bei  
der Redaction.

Es hat Jemand einen neuen starken Ochsenwagen sowie Pflug und Ege sammt allem Zugehör zu verkaufen. Wer? sagt  
die Redaction.

Schorndorf.

(Bleich-Empfehlung.)

Für die als vorzüglich anerkannte Bleich-Anstalt der Herren Scholl und Schöttle in Berthang habe ich die Einsammlung von Bleichwaaren von hier und der Umgegend übernommen. Ich empfehle mich daher zu Besorgung von Leinwand, Garn und Faden auf genannte Rasenbleiche, und kann neben schönster Weiße für sorgfältigste

Behandlung und höchste Schonung der mir übergebenen Gegenstände garantiren.

Den 26 März 1844.

G. F. Schmid, Conditor.  
Plüderhausen.

Christian Obermüller, Bäcker und Speisewirth daselbst ist gefonnen, sein ganzes Anwesen zum Verkauf aus freier Hand zu bringen.

Dasselbe besteht in folgendem:

eine 2stöckige Behausung mit einem Keller, der ungefähr 100 Amer Gewräuf faßt, Stallung zu zwölf Stück Vieh, eine Wagenremise und Scheuer unter Einem Dach. Im 2. Stock 3 ein einander gehende Zimmer, Küche und Speiskammer, mit einer gut eingerichteten Bäckerei versehen. Das obere Stockwerk enthält 2 Kammern und einen großen Raum zu Aufbewahrung der Früchten und des Vieh-

futters; hinter dem Hause 1/2 Morgen Baum- und Gemüsgarten, vor dem Hause ein geräumiger Platz, auf dem ein Pumpbrunnen angebracht ist; auch können einige Morgen Acker und Wiesen abgegeben werden. Das Haus ist in gutem baulichen Zustande, an der frequenten Landstraße von Stuttgart nach Nürnberg gelegen, und eignet sich für jedes Gewerbe. Der Kauf kann entweder auf baare oder auf 10jährige verzinsliche Zielzahlung abgeschlossen werden.

Gannstatt.

(Wildhäute-Empfehlung.)

Gegen Mitte dieses Monats erwarte ich eine bedeutende Parthie Buenos Ayres Kub- und Ochsenhäute, erstere von 19 bis 28 Pfund, letztere von 30 bis 40 Pfund, wovon ich die Herren Rothgerbermeister unter Zusiche-

rung möglichst billiger Preise hiemit benachrichtige.

Im April 1844.

Eduard Andread.

Niebachhof  
bei Plüderhausen.

Der Bauer Jüngst Johann Georg Rommel Soldat auf dem Niebachhof ist Willens mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern, was ihn veranlaßt, sein ganzes Anwesen aus freier Hand zu verkaufen. Solches besteht in einem 2stöckigen Wohngebäude mit Scheuer, Stallung und Keller, sodann etwa 12 Morgen Fehgüter, theils Acker, Wiesen, Gärten.

Diejenigen, welche Lust bezugen, dieses Hofgut zu erkaufen, kennet solches jeden Tag draugenschweigend und mit Rommel einen Kauf abschließen.

## Miscellen.

Napoleon und Bruix.

Im Jahr 1804 war Napoleon nach Boulogne gekommen, Nelson der das englische Blokade-Geschwader befehligte, hatte von seinem Admiralschiff aus den Kaiser mit seinem Generalstab wahrgenommen, als er längs dem Ufer die Lager bereit. Plötzlich um 3 Uhr Nachmittags lief sich ein furchtbarer Kanonendonner hören. Der britische Admiral hatte die auf der Rhebe liegende Abtheilung der Flotille mit seinem Admiralschiff, vier Fregatten, mehreren Briggs, Bombarden und Brandern angegriffen. Die französischen Schiffe und Landbatterien antworteten lebhaft auf das feindliche Feuer und bald war die Kanonade furchtbar und allgemein. Die fünfshundert Feuerschlünde der französischen Schiffe, die Landbatterien, das Feuer des englischen Geschwaders machten einen so betäubenden Lärm, daß man nur mit Mühe einander hören und verstehen konnte. Auch sehen konnte man sich kaum, weil der Seewind den Rauch gegen das Ufer trieb. Man fühlte den Erdboden unter seinen Füßen zittern und der Himmel erschien nur als ein dichter, weißer Nebel. Das Treffen dauerte bis spät in die Nacht und bot ein ebenso furchtbares als anziehendes Schauspiel dar. Die sich nach allen Richtungen kreuzenden Bomben und Haubizen bildeten in der Dunkelheit der Nacht über dem Hafen und der Stadt gleichsam einen ungeheuren Feuerregen. Der unaufhörliche Donner dieser zahlreichen Artillerie, welchen die Echo der jähen Abhänge der Meereshänge zurückwarfen, machten einen so betäubenden Lärm, daß keine Feder ihn zu beschreiben vermag. Nachdem Nelson sich vergeblich angestrengt hatte, die Linie der französischen

Flotille zu durchbrechen, zog er sich Nachts um 11 Uhr zurück.

Gleich beim ersten Alarm hatte sich Napoleon in eine Barke geworfen und mitten unter dem Kugelregen die französische Schifflinie durchfahren. Der Admiral Bruix war mit ihm. Der Kaiser wollte das Fort umfahren. Der Admiral stellte ihm in ehrerbietigen Ausdrücken die Unklugheit und Gefahr dieses Unternehmens vor. Napoleon schien nicht auf ihn zu hören und sagte zu den Matrosen seiner Garde, die das Fahrzeug ruderten: „Vorwärts! Gerade aus, sage ich euch!“ — „Sire!“ fuhr der Admiral fort, „was wird es nützen, das Fort zu umfahren? Wir haben nichts davon als feindliche Kugeln.“ Der Kaiser beharrte bei seinem Willen. Da streckte der Admiral seinen Commandostab aus und verbot den Matrosen, dem Befehl Folge zu leisten. Zu gleicher Zeit sprach er, zu Napoleon gewendet: „Sire! ich bin hier auf meinem Element. Die Seeleute stehen unter mir und haben nur meinen Matrosen zu gehorchen. Matrosen von der Garde,“ fügte er hinzu, „gehörchet eurem Admiral.“ Die Matrosen schwankten. Da rief Bruix mit donnernder Stimme: „Ruder eingesetzt! und wessen Ruder ich nicht eingreifen sehe, den lasse ich auf der Stelle erschießen!“ Das Bett flog wie ein Pfeil davon. Kaum hatte es 10 bis 20 Faden zurückgelegt, so wurde ein Schiff, das unklugerweise die Batterie Croix umfuhr, von den feindlichen Kugeln in den Grund gebohrt; seine Flagge flatterte noch einen Augenblick über dem Gewässer, dann verschwand es in der Tiefe mit Mann und Maus. „Nun, Sire!“ rief Bruix und sah den Kaiser an. Napoleon prüf einen Marsch und antwortete nicht. Von diesem Tage an hegte er einen heimlichen Groll gegen den Admiral.

(Das versiegelte Mädchen.) In einer kleinen Stadt bei Lyon starb dem Apotheker die zärtlich geliebte Frau. Der Wittwer, der seinen Schmerz kaum zu ertragen vermochte, entschloß sich, den Ort ganz zu meiden, der ihn an seinen Verlust erinnerte, reiste deshalb ab und überließ seinem Gehülften, einem jungen Mann von 24 Jahren, die Sorge für die Apotheke. Dieser Gehülfe hatte eine Liebchaft mit einem hübschen Mädchen, das nach der Abreise des Apothekers fast jeden Tag an der Apotheke erschien, damit dem Geliebten die Zeit nicht lang werden möchte. Eines Tages hatten sich die Liebenden, um nicht gesehen zu werden, in das Stübchen hinter der Apotheke begeben, als der Friedensrichter mit seinem Schreiber erschien. Man kann sich den Schreck des Mädchens und die Verlegenheit des Apotheker-Gehülften denken, dem in der Angst ein glücklicher Gedanke zinkel; er öffnete schnell einen Schrank, nöthigte die Geliebte, in denselben hineinzutreten, und ging dann dem Friedensrichter entgegen. Dieser Beante theilte ihm den Zweck seines Besuches mit und sagte, er käme im Auftrag der Erben der verstorbenen Frau des Apothekers, um alle Mobiliargegenstände zu versiegeln. Das Versiegeln begann; erst schrieb man den Inhalt der Schränke zc. auf; dann zog man die Schlüssel ab und drückte auf jedes Schloß ein großes Siegel. Als man an den bewußten Schrank im Stübchen hinter der Apotheke kam, wollte ihn der Gerichtsschreiber öffnen, aber der Apothekergehülfe sprang hinzu, um das Öffnen zu verhindern. »Sie haben wahrscheinlich Ihre Unselbstigkeiten darin; gut,« sagte der Friedensrichter, indem er nach dem Schlüssel griff, denselben an sich nahm und auf das Schloß das Siegel drücken ließ.

Das Versiegeln war beendet und die Gerichtspersonen entfernten sich, nachdem sie den Gehülften auf § 252 des Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht hatten, welcher die Strafe für diejenigen ausspricht, welcher ein Siegel verlegt. — Die Liebenden waren der Verzeihung nahe; das Mädchen hat stehentlich, sie ihrer Haft zu entlassen, der junge Mann machte sie dagegen aufmerksam, daß er mit zwei bis fünf Jahren Gefängniß gestraft würde, wenn er das Siegel verlegte. Unterdessen rückte der Abend näher und näher; das Mädchen erklärte, ihr Unglück sey entschieden, wenn sie eine Nacht nicht nach Hause käme. Der arme Apothekerge-

hülfe sah kein anderes Auskunftsmitel, als zu dem Friedensrichter zu gehen, und ihm Alles zu gestehen. Gedacht, gethan. Der Friedensrichter war bei einem Freunde zu Tische; er ließ ihn heraustrufen und theilte ihm seine verzweiflungs-volle Lage mit. Der Friedensrichter lächelte und versprach zu helfen, aber der Schlüssel befand sich in der Verwahrung des Gerichtsschreibers, der, ein eifriger Jäger, zu einem Freunde in der Umgegend auf die Jagd gegangen war und erst am nächsten Tage zurückkommen wollte. Neue Verlegenheit, neues Zögern, während das arme Mädchen in dem Schranke seufzte. Endlich entschloß man sich einen Schlosser rufen zu lassen und der Friedensrichter war überdies so artig, nicht hinzusehen, als das arme Mädchen ihrer Haft ent-schlüpfte und sich eilig aus der Apotheke entfernte. Man sagt, das Mädchen sey die eigene Tochter des Friedensrich- ters gewesen.

**Charade.**

Zur Zeit, wo Frost und Lenz mit zweifelhaftem Sieg Uns Regiment der Lüfte ringen, Ward eine Sendung zu vollbringen, Mir unverhofft Beschl. Als ich das Kieß bestieg, War schon das Fest, das um den Dampfaltar den Ober Der Kafeschwestern eint, in voller Feier. Der Abend kam: allmählig nun verlor Sich meine Landschaft unter trübem Schleier, Und nun, obchon des Wegs ich kundig war, Weit hatte ich vom Pfade mich verirret. Mein erstes war's, was mich verwirret. Zum Glück verrieth der letzten Sylbenpaar Ein naheß Dörfchen mir, das Pfarrhaus nahm mich ein; Der Hausherr war mein Freund; wir schwazten aus Beklagen Von alten Zeiten in die Nacht hinein. Und als im Ofen es begann zu ragen, Da überraschte mich — die Sonne strahlte mild — Am Gartenhaus, worin das Frühstück wir genoßen, Das Ganze, meiner letzten lieblich Bild, Von meiner ersten leicht umflossen. M.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Prod-Preise.**

In Winnen den, vom 28. März 1844.	höchster		mittl.		niedr.		In Schorndorf, vom 2. April 1844.	höchst.		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen per Scheffel . . . . .	18	40	16	20	14	40	Kernen per Scheffel . . . . .	18	18	—	—	18	—
Kornen " " " " " " " " " "	17	4	16	10	16	—	Dinkel " " " " " " " " " "	—	—	—	—	—	—
Moggen " " " " " " " " " "	11	44	—	—	—	—	Reggen " " " " " " " " " "	—	—	—	—	—	—
Dinkel neuer " " " " " " " " " "	7	20	7	3	6	27	Gersten " " " " " " " " " "	12	—	—	—	—	—
Gersten " " " " " " " " " "	9	36	9	9	8	32	Haber alter " " " " " " " " " "	5	16	—	—	—	—
Haber neuer " " " " " " " " " "	5	16	4	52	4	40	Linsen per Str. . . . .	—	—	—	—	—	—
Erbsen per Simeri . . . . .	1	28	1	16	1	4	Ackerbohnen . . . . .	—	—	—	—	—	—
Wicken " " " " " " " " " "	—	48	—	44	—	40	Kernbrod 8 Pfund . . . . .	28	fr.	Obstfleisch 1 Pfund	10	fr.	
Einforn " " " " " " " " " "	—	—	—	—	—	—	1 Kreuzerweß sell wägen	6 1/2	l.	Windfleisch 1	—	9	fr.
Welschkorn " " " " " " " " " "	1	32	1	28	1	20	Schweinefleisch, abgezog.	10	fr.	Kalbsteisch 1	—	8	fr.
Ackerbohnen " " " " " " " " " "	1	12	1	8	—	4	— ganz	11	fr.	Dammelfsteisch	—	6	fr.

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer.

**Amts- und Intelligenzblatt**

für die

**Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.**

**Nro. 15.**

**Donnerstag den 11. April**

**1844.**

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Seite 1 1/2 fr.

**Oberamtliche Verfügungen.**

**Schorndorf.** Da zur Anzeige gekommen, daß der Gebrauch ungestempelter Spielkarten nicht selten stattfände und daß namentlich von bayer. Händlern solche an inländische Wirthe verkauft werden sollen, dießhalb ferner Verdacht auch durch die Wahrnehmung einer auffallenden Abnahme des Ertrags des Spielkartensteuers unterstüzt wird, so werden zu Folge Erlasses des K. Steuer-Collegium vom 26 Febr. d. J. die Orts-Vorsteher angewiesen, den Polizei- und Amtsdienern dießfalls geeignete Aufsicht unter Zusicherung von Ein Drittel des Strafbetrags aufzuerlegen.

Den 7 April 1844.

K. Oberamt, Strölin.

**Welzheim.** Sammtliche im diesseitigen Bezirk sich aufhaltenden Einkommens- und Pensions-Steuerpflichtige werden hiermit in Gemäßheit des Abgaben-Gesetzes vom 29 Juni 1821 (Weggebl. S. 384) angewiesen, jedert ihre Fassionen pro. 1. Juli 1843 — 44 längstens bis zum 17 d. Mts. dem Oberamt zu übergeben und wird hiebei bemerkt, daß es, wenn sich in dem Einkommen eines Steuerpflichtigen seit der letztmals eingereichten Fassion keine Veränderung ergeben hat, an einer kurzen Anzeige hierüber genügt.

Die Orts-Vorsteher haben diese allgemeine Aufforderung unter Mittheilung des gegenwärtigen Mattes er-gewähnt zur Kenntniß der Einzelnen zu bringen und Eröffnungs-Urkunden hierüber gleichbald hieher einzusenden.

Den 2 April 1844. K. Oberamt, Leemann.

**Amtliche Bekanntmachungen.**

Forstamt Schorndorf.  
Kvier Geradstein.  
(Holz-Verkauf.)

Unter den bekannten Bedingungen wird an den hienach bezeichneten Tagen folgendes Holzmaterial im öffentlichen Aufsteich verkauft werden, u. z. Montag den 15 April d. J. in dem Schlag Rappennest 1 Klastier birkene Scheiter, 1 Klastier birkene Prügel, 2 Klastier Nadelholzscheiter, 16 Klastier Nadelholzprügel, 8200 Stück Nadelholzwellen,  
in dem Schlag Abelesanne 2 Klf. eichene Scheiter, 2 Klf. eichene Prügel, 10 Klfir. buchene Scheiter, 1 Klf. buchene Prügel, 2 Klfir. birkene

Scheiter, 1000 Stück buchene Wellen, 375 Stück birkene Wellen, 50 Klfir. Abfallholz, 50 Stück Abfallwellen.  
Dienstag den 16 April in dem Schlag Wannenhäule 2 Stück eichene Blocke, 4 Klf. eichene Scheiter, 7 Klf. eichene Prügel, 21 Klf. buchene Scheiter, 10 Klf. buchene Prügel, 1 Klfir. birkene Prügel, 2 Klastier Nadelholzscheiter, 6 Klf. Nadelholzprügel, 150 Stück eich. Wellen, 1800 Stück buchene Wellen, 50 Stück birkene Wellen, 2325 Nadelholzwellen, 150 Abfallwellen.

Mittwoch den 17 April in dem Schlag Sonnenschein 1 Klf. eichene Scheiter, 42 Klf. Nadelholzscheiter, 37 Klf. Nadelholzprügel, 5950 Stück Nadelholzwellen,  
Donnerstag den 18 April in dem Schlag Sonnenschein 1 5 Klf. eichene

Scheiter, 6 Klastier eichene Prügel, 1 Klf. buchene Scheiter, 3 Klf. buchene Prügel, 1 Klastier birkene Scheiter, 1 Klf. buchene Prügel, 8 Klf. Nadelholzscheiter, 4 Klfir. Nadelholzprügel, 125 Stück eichene Wellen, 500 Stück buchene Wellen, 25 Stück birkene Wellen.

Die Zusammenkunft ist an obdenannten Tagen bei günstiger Witterung in den Schlägen selbst, bei ungünstiger aber in Hofst. De löbl. Orts-Vorstände wollen diese Holz-Verkäufe in ihren Gemein-de-Bezirken gehörig bekannt machen lassen.  
Den 8 April 1844.  
Königl. Forstamt.  
2 Kasten